

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XV.

Luzern, 17. November 1798.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. November.

(Fortsetzung.)

Der Rapport über das Steuerreglement wird zum zweitenmal verlesen, und auf Egg's Antrag artikelweise behandelt.

1. Art. Alle seit dem 1sten März 1798 durch Brand, Wasser, Viehseuchen, und jede andere Art höhere Gewalt Beschädigte, die Besteuerung verlangen, sollen sich dafür, mit einer eidlich bescheinigten Angabe des Verlustes, durch den gesetzlich vorgeschriebenen Weg an das Direktorium wenden.

Cartier will keinen Zeitpunkt bestimmen, und dem Volke nicht durch Gesetze den Begriff bei bringen, alles Unglück komme von Gott, und darum den Ausdruck höhere Gewalt, verändern.

Spengler sagt, die Kommission bestimmte einen Zeitpunkt, damit nicht solche kommen, die schon einmal besteuert wurden. Durch höhere Gewalt verstand sie nicht eben Gott, sondern einen unverschuldeten Unfall.

Nüce unterstützt den Art., denn sagt er, es muss ein Zeitpunkt bestimmt werden, sonst könnte man seit 20 oder 30 Jahren herkommen, um Entschädigung zu verlangen.. Ich bedaure die Beschädigten, aber die neue Regierung ist ihnen nichts schuldig, ehe sie bestand. Auch glaub ich sey es wohl höhere Gewalt, wann der angelauene Bergstrom meine Güter verwüstet und Häuser und Bäume wegreißt.

Egg v. Ellikon und Erlacher unterstützen Cartier, letzterer glaubt aber man sollte nicht alles dem Direktorium aufzürden, sondern die Petitionärs an die Minister weisen.

Cartier sagt, sicher ist es, daß viele am Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahres beschädigt und noch nicht besteuert wurden; es wäre ungerecht sie davon auszuschliessen. Unter höherer Gewalt stelle ich mir ein höheres wirkendes Wesen vor, keine Naturerscheinung, ich schlage die Redaktion vor: "ohne ihr Verschulden Beschädigte."

Carmintran glaubt, das Direktorium werde diese Sache schon an die Minister weisen, wo sie hinzunommen.

gehören. Über die Bestimmung der Zeit und den bestreitnen Ausdruck unterstützt er Cartier. Den Ausdruck aber „alle die Besteuerung verlangen, sollen“ sc. hält er für zu auffordernd, er möchte lieber sagen „alle die Besteuerung begehren, können“ sc.

Carrard unterstützt Carmintran, indem er glaubt der §. wäre wirklich ein Aufruf, und es kämen vielleicht so viel Petitionen ein, dass man gar niemand besteuern könnte. Statt der Aufzählung der zu besteurenden Unglücksfälle schlägt er vor zu sagen „diejenigen, welche durch unverschuldetes Unglück einen Theil oder das ganze ihres Vermögens einbüßen.“ Ein Zeitpunkt, glaubt er, müsse bestimmt werden, und wenn der erste März zu kurz ist, so seye man den ersten Jenner. Auch er möchte dem höchsten Wesen nicht alles Unglück zur Last legen, dies liege aber auch nicht im Ausdruck, denn durch höhere Gewalt bewirkt, seyen Feuersbrünste, feindlicher Ueberfall, Ueberschwemmungen, Viehseuche.

Der §. wird mit der von Carrard vorgeschlagenen Verbesserung angenommen.

2) Das Direktorium wird den Schaden durch die gehörigen Stellen untersuchen und genau nachforschen lassen, ob solcher den Beschädigten ohne ihr Verschulden zugestossen.

Der 2 §. wird sogleich einmuthig angenommen.

3) Nach erhaltenem und eingesehenem Bericht, und geschehener Untersuchung, auf welche Weise den Beschädigten am zweckmässtigen geholfen werden könne, wird das Direktorium eine freiwillige Steuer, sei es in einzelnen oder etlichen Distrikten, Kantonen, oder in ganz Helvetien, ausschreiben, sammeln und nach Billigkeit vertheilen lassen.

Zomini sagt, eine allgemeine Steuer ist eine grosse Maßregel, die man dem Direktorium allein nicht überlassen kann; es ist zu nahe verwandt mit einer Auflage. Ich wünsche daher, daß sie nur der Gesetzgeber erlauben könne.

Eustor schliesst zur Tagesordnung über Zomini's Antrag, weil gar kein Grund dafür vorhanden sey.

Der § wird nach Zomini's Verbesserung ange-

4) Die Brandbeschädigten sollen, nach Mitgabe der Umstände, da wo die Gemeinden von eignethümlichem Holzland entblößt sind und wo genugsame Nationalwaldungen sich befinden, mit einem Bauholz unterstützt werden.

Carrard schlägt einen Beifaz zum 4. S. vor: „nachdem vorher die Geſetzgeber davon benachrichtigt wurden“ indem es so inconsequenter als möglich wäre, wenn das Direktorium für 20 Liv. fragen müßte, aber grosse Abtretungen von Holz willkürlich machen dürfte.

Nice sagt, ich wollte euch aufmerksam auf unsere Waldungen machen und bitte euch mit den Holzsteuern sehr behutsam zu ſeyn, oder doch eine Commission zu ſetzen, um zu untersuchen was für Maafz regeln dabei genommen werden müssen. Ich habe nicht nöthig euch zu ſagen wie wichtig und dringend es ist, die beste Polizei in unfern Waldern einzuführen; giebt man ſo leicht einer Gemeinde, einem Bedürftigen, Holz daraus, ſo entſteht Mißbrauch und die Waldungen werden ruiniert. Ich weiß wohl, daß dies eigentlich nicht hieher gehört, aber alle Tage bewilligen wir Holz.

Der Präsident bittet Nice diese wichtigen Bemerkungen ſchriftlich auf den Tisch zu legen.

Der S. wird nach Carrards Verbesserung angenommen.

5) Wenn es die Noth erfordert, daß die Staatscasse die Unglüflichen mit einem Zuschuß unterstützen ſolle, ſo wird das Direktorium dem geſetzgebenden Körper davon Anzeige machen, und zugleich die Summe angeben, die es nach vorher geschehener Untersuchung den Nothleidenden auszahlen zu lassen, für dienlich erachtet.

Jomini begehrte, daß die Kommission einen neuen Art. statt diesem vorschlage, der eine genaue Regel über diese Beifteuer enthalte.

Graf unterſtützt den S. wider Jomini.

Carmintran unterſtützt Graf, weil man weder Maximum noch Minimum hierbei festeſetzen kann.

Der S. wird angenommen.

6) Dieses Geſetz ſoll nur bis zur Errichtung der Asſecuranzcassen Kraft haben.

Cattier glaubt der 6. S. ſey ganz unnütz und er zweifle, daß es einſt zur Errichtung ſolcher Cassen kommen werde.

Custor will um allen Zweifel zu heben allenfalls hineinschieben.

Sengler erinnert, daß man die Aufſicht über die Asſecuranzcasse ſchön einem Minister übertragen habe.

Anderwerth findet den S. ganz überflüssig. Werden ſolche Cassen errichtet, ſo fällt dieses Gutachten von ſelbst.

Der S. wird durchgeſtrichen.

Kuhn und Secretan ſtatten im Namen der heute niedergesetzten Commission folgendes Gutachten ab:

An den Senat.

In Erwagung, daß der große Rath von allen Seiten her Berichte erhalt; daß in verschiedenen Geſgenden Helvetiens Nebelgeſinnte ſich beeiftern, die unzugeimteten Gerüchte in der Absicht auszustreuen, um Unruhen unter dem Volke anzufüllen, und ihm gegen die Regierung, die es ſich ſelbst gewählt, Mißtrauen einzufloßen.

In Erwagung, daß niederträchtige Verfaffer von Flugblättern, befeelt von dem Geiste der gehäffigten Verlaumung und der innigsten Verkehrtheit, ſich beſtreben die republikanische repräsentative Verfaſſung, die Geſetzgebung und die Regierung verachtlich und verhaßt, und die Freunde des Vaterlandes und der Freiheit, und die Gemüthe, zu denen ſie ſich bekennen, lächerlich zu machen;

In Erwagung, daß die zu diesem Ende angewandten gegenrevolutionären Mittel, eben deßwegen, weil ſie unter Bedrohung verſteckt ſind, nur desto verſchriflicher und gefährlicher werden, und daß, wenn ſie noch länger bloß mit Gleichgültigkeit und Verachtung angesehen würden, man vielleicht Gefahr lauft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der große Rath,  
nachdem er die Dringlichkeit erklärt,  
beſchloſſen:

1) Das Direktorium ſollte dringend eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die ſcharfen Maafzregeln zu nehmen, welche entweder durch fälschlich erdachte und bohafte Weife ausgetreute Gerüchte, oder durch Verlaumungen gegen die constituirten Gewalten, oder inſonderheit durch freiheitsmörderische Blätter die Ruhe des Vaterlands zu ſtören, und die Constitution, und die uns durch dieselbe zugesticherte Freiheit unmuztuzen ſuchen.

2) Die Schärfe dieser Maafzregeln ſoll allein der Größe des Uebels angemessen ſeyn, womit dergleichen Uebelgeſinnte das Vaterland offenbar bedrohen.

3) Das Direktorium wird endlich eingeladen, auf die fremden Emissars, die in Helvetien einen gefährlichen Briefwechsel zwischen den außern und innern Feinden der Republik unterhalten, oder falsche und beunruhigende Gerüchte zu verbreiten ſuchen, genau acht zu laſſen, und gegen dieselben mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der Republik nöthig macht.

Unterſtützt — beflatscht — angenommen.

Carrard ſchlägt vor beizuziehen, dieses Geſetz höre auf wenn ein anderes Geſetz dasselbe zu entnehmen und hofft der Senat werde den Beschlüß desto eher annehmen.

Ruhn sagt, die Commission habe wirklich vergessen die Zeit zu bestimmen, er will aber lieber ein Jahr festsetzen.

Zimmermann unterstützt Carrard, weil man nicht wisse wie lang dieses Gesetz nothig sey und was das Gesetz über die Pressefreiheit enthalten werde. Secretan folgt. Vielleicht wäre ein Jahr zu viel und erschwerete unnöthiger Weise die Freiheit zu schreiben.

Ruhn nimmt seinen Antrag zurück und Carrards Antrag wird angenommen.

Das Direktorium sendet den von den Ministern der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten mit den Bevollmächtigten des Hauses Catoin, Duguesnoy und Comp. von Paris für die Lieferung von 250,000 Centner Salz gemachten Traktat zur Ratification ein.

Zimmermann begeht, daß dem Dollmetsch aufgetragen werde diesen Traktat bis Montags zu übersetzen, weil er zu wichtig sey, um aus dem Stegreif übersetzt zu werden. Billeter unterstützt und schlägt vor auch noch eine Commission zu ernennen, die ebenfalls Montags rapportiere. Schlumpf folgt.

Cartier glaubt es sey unmöglich eine Commission zu setzen ehe man den Tractat lesen gehört habe und unterstützt Zimmermann.

Koch kann hier gar keine Schwierigkeit begreifen, man habe ja die Botschaft verstanden und Montags habe man dann den Bericht der Commission mit den Beilagen; und eine Commission zur Untersuchung müsse immer seyn. Blattmann folgt, und schlägt die Schatzcommission zu diesem Ende hin vor.

Zimmermann unterstützt Blattmann und sagt, die Commission müsse aber einige Tage mehr haben, weil das Geschäft wichtig und weitaussehend sey. Koch und Billeter folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Zimmermann stattet im Namen der Commission über das Postwesen einen Bericht mit Dringlichkeitserklärung ab. Sie schlägt vor, die Posten durch eine eigene Verwaltung (Regie) besorgen zu lassen. In ganz Helvetien eine gleichmässige, nur blos nach Verhältniß der Entfernung bestimmte Posttaxe festzusetzen. Das Direktorium einzuladen den gesetzgebenden Räthen seiner Zeit die Tabelle der Posttaxe zur Bestätigung vorzulegen.

Die Urgenz wird angenommen.

Zimmermann sagt, bisdahin wurden die Posten sehr ungleich besorgt, an einigen Orten verpachtet; so in Bern; in andern, als Zürich und Basel, geschah es durch eine besondere Verwaltung. Da war die Taxe leicht, bei der Pacht sehr hoch. Sie fühlen die Nothwendigkeit der Gleichheit hierin; ein Kanton soll seine Briefe nicht wohlfeiler zahlen als andere, und nur das Verhältniß der Entfernung soll den Unterschied bestimmen. Im Ganzen war die Pacht gut eingerichtet; die Posten giengen schnell, und litten

auch während der Revolution nichts; sie wurde aber durch die vortrefflichen Strafen erleichtert. Dennoch giengen grosse, wesentliche Missbrauche vor. Unter andern mußten alle Briefe, die in Frankreich giengen, durch Pontarlier, um die Taxe durch den ganzen Kanton zu bezahlen; welches vielen Bürgern, besonders den Kaufleuten schädlich war. Auch die Aristo cratie mischte sich hinein; die Taxe war sehr wunderlich eingereicht; z. B. zu unters aus dem Kanton bis auf Arau, zahlt jeder Brief 1½ Batzen; 1½ Stunde weiter, bis Bern 1 Batzen; hatte man den Maassstab der Entfernung angenommen, so hätten die Berner ihre Briefe theurer zahlen müssen. Ich kenne diese Missbrauche, ich hatte vor der Revolution mit dieser Verwaltung zu thun, und gewiß werden die Posten bei der Staatsverwaltung viel besser eingerichtet werden; es ist auch deswegen nothig, weil viele Orte, die wegen ihrem Handel wichtig sind, nur als Stützpunkte behandelt wurden. Pächter werden schwerlich so etwas unternehmen, wenn sie nicht den Gewinn schon in Händen haben; und immer schauen sie hierin auf ihre Privatvortheile.

Bis jetzt schwelte eine dicke Wolke über das Postwesen; die Pächter suchten sie zu erhalten; und wir haben Tag nothig, und nur durch die Staatsverwaltung werden wir leicht bekommen. Die Pächter gewannen grosse Summen; und nähmen wir an, die Nation verlohere dies, so sind wir doch sicher daß es nicht in die Tasche einiger weniger Personen kommt. Es kommt auf eine weise Wahl der obersten Gewalten an, und dann glaube ich, werde die Nation grosse Summen gewinnen, und die Posten besser einrichten; und man darf nicht zweifeln solche Leute in der Schweiz zu finden, in den Bureaus von Zürich, Bern und Basel. Noch ein Grund ist, daß bei der Pacht nach allen unbezahlten Packen nichts gefragt wird, als die Sendungen der Regierung, die Bulles tins und Zeitungen.

Nuce dankt der Commission und Zimmermann für diesen vortrefflichen Rapport; er beruhe ganz auf Weisheit und Erfahrung, und er wünscht daß er sofort angenommen werde.

Koch sagt, ich habe wenig Kenntnisse in diesem Fache; aber ich glaube die Sache sollte von beiden Seiten vorgestellt werden. Ich bekannte aufrichtig, daß ich bis jetzt nicht von den Vorzügen der Regie überzeugt bin. Wenn die Frage ware, soll es bleiben wie es ist, so würde kein Bernünftiger bestimmen; die Posten müssen in der ganzen Schweiz gleich verwaltet werden. Es ist wahr daß viele Missbrauche bei der Pacht eingeschlichen sind, aber um diese abzuschaffen, glaube ich sey die Regie nicht nothig, man könnte ihr durch eine neue Pacht abhelfen.

Man sagt der Tarif sey zu hoch; ein neuer Traktat wird diesem vorbiegen — Es sey nothig das Postkale genau kennen zu lernen; ich fürchte es geschähe

auf eine nur zu nachtheilige Art. Auch bei der Pacht kann man es kennen lernen. Es darf nur ein Generalbureau errichtet werden, wo der Staat einen Buchhalter hat, und die Regierung die Bücher sodern kann wenn sie will. — Die Veränderungen seyen bei der Pacht schwerer als bei der Regie. Wenn niemand die Pacht nach den zu machenden Vorschlägen annehmen will, werden wir sie verwalten lassen müssen; aber bis dahin ist nicht bewiesen, daß man sie bei der Pacht nicht eben so gut treffen könne. — Man möchte die Wölfe entfernen die Umständlichkeiten kennen lernen — kennt man sie nicht, so geschiehe es zum Schaden des Staats; ich glaube aber der Staat dürfe die Regie aus diesen Rücksichten durchaus nicht übernehmen.

Dies fiel mir von der Unstethigkeit der Gründe der Kommission auf. Es hat Gegengründe: es ist eine ungeheure Verwaltung, bei der auf jeden Kreuzer Rücksicht genommen werden muß, wenn man nicht verlieren will. Erkennen wir, die Posten sollen durch Regie verwaltet werden, so können wir sogleich eine Million daran wenden; ich fürchte wir seyen es nicht im Stande. Können wir aber nicht sogleich das Nöthige darein setzen; geschieht es im Augenblick einer politischen Krise, wo das Heil des Vaterlandes von Richtigkeit der Posten abhängen kann, so fürchte ich die Umschmelzung, aus Furcht einer Art Anarchie; denn eine Zeit lang muß mehr oder minder Unordnung darin herrschen. Auch ist ausgemacht, daß das gleiche Unternehmen dem Staaate nie einträgt was dem Privatmann. Pferde, Wagen werden theurer angekauft, weil man dem Schmidt wohl will, so daß ich glaube wir hätten am Ende des Jahrs weniger als bei der Pacht. Wir sind im gleichen Fall, wo Frankreich war: es machte auch den Versuch und jetzt werden die Posten dort wieder verpachtet. Freilich ist ein Unterschied, das Unternehmen in Frankreich ist ausgedehnter, aber dennoch haben hier die gleichen Schwierigkeiten im kleinen statt, wie dort im Großen.

Dies glaubte ich euch vorlegen zu müssen — Schaut ob etwas davon eurer Betrachtung würdig sei. In diesem Augenblick stimme ich wider den Rapport zur Pacht.

Ruhn: Die Frage, ob die Posten durch Regie besorgt, oder verpachtet werden sollen, ist so wichtig ich habe so viel dafür und dawider gehört, daß ich erkläre, ich kann jetzt nicht mit Sachkenntniß urtheilen; und aus dieser Ursache begehre ich Vertagung bis Dienstags.

Weber folgt, und wünscht daß man überhaupt mit der Urgenz nicht so voreilig sey, wo keine Gefahr im Verzug liegt.

Noch unterstützt auch. Ich habe schon gesagt, meine Einwürfe seyen nicht überlegt, und ich wünsche die Vertagung zu meiner eigenen Beruhigung.

Nuce will die Vertagung gerne zugestehen, ob-

gleich er aus Erfahrung und von sehr kundigen Postbeamten wisse, es sey heute sehr nothig daß der Staat die Nebel vertreibe. In der Folge denn könnte die Verpachtung wohl thun, aber jetzt nicht.

Die Vertagung wird angenommen.

Secretan stattet einen Bericht im Namen der Kommission über das Legitimationsbegehren der Anna Frey von Hauenstein, für ihren unehelichen Sohn, Jakob Kirchhofer, ab. Sie schlägt vor, da die Bewilligung ihres ehelichen Sohns durch das Zeugnis des Pfarrvikars nicht sicher genug sey, und ihn die Mutter dann verfestamentiren könne, ihm die einfache Legitimation zu ertheilen.

Ruhn sagt, nach dem bernischen Gesetz kann ihm die Mutter nichts verfestamentiren als die Morsengabe. Diese Erwägung muß also durchgestrichen werden.

Secretan sagt, die Bemerkung Ruhns wirft mich in grosse Verlegenheit; ich untersuchte die Sache nach den gewöhnlichen Geschenken und der Klugheit, ich glaubte eine Mutter könnte ihrem Kinde so gut verschaffen als einem Fremden. Ich verstehe nichts von einem solchen barbarischen Gesetz! Ich bitte euch, die Sache wieder überdenken, und darum den Rapport zurücknehmen zu dürfen. Secretans Begehren wird gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 31 Oct. 1798.

### Bürger Gesetzgeberl

Als wir dem gesetzgebenden Corps den Plan des durch die Schlussnahme und Dekret vom 15 — 17 Oktober angenommenen Finanzsystems vorlegten, kündigten wir Euch, Bürger Gesetzgeber, einen Entwurf über die Art der Erhebung der Staatseinkünfte an. Um dieser Verpflichtung ein Genüge zu leisten, unterwerfen wir den beigegebenen Entwurf euern Berathschlagungen.

Die Constitution verordnet:

1) Durch den 82 §: das Direktorium erwähle die Obereinnehmer.

2) Durch 101 §: den Verwaltungskammern liege die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Auflagen ob; und

3) Durch den 103 §: die Agenten sollen die Befehle der Verwaltungskammern vollziehen. Hierbei ist nothwendig zu erinnern, daß die Verwaltungskammern ihre Gewalt von dem ihre allseitigen Kantone bewohnenden Theil des Volkes erhalten, und